



LAND

OBERÖSTERREICH

Richtlinie

Regelmäßig anfallende Geldleistungen für Pflegepersonen

Gültig ab 01.01.2018

*Kinder- und
Jugendhilfe*
Oberösterreich 

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Anwendungsbereich	2
2. Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe	3
2.1 Pflegekindergeld	3
2.2 Bekleidungsbeihilfe	4
3. Regelmäßig anfallende Geldleistungen	5
3.1 Erstausstattungspauschale/Grundausstattungspauschale	5
3.2 Ausstattungspauschale	7
3.3 Mehrtägige Schulveranstaltungen	8
3.4 Matura/Lehrabschlussprüfung	9
3.5 Fahrschule/Führerschein	10
3.6 Brillen(-fassungen), Kontaktlinsen	11
3.7 Urlaub Pflegekind	12
3.8 Nachhilfe	13
3.9 Musik/Sport	14
3.10 PC, Laptop, Drucker	15
4. Betreuung im Anschluss an ein Pflegeverhältnis bzw. neben anderen Betreuungsformen	16
5. Sonderbedarf	17
5.1 Abwicklung von Anträgen auf Sonderbedarf und Vorleistungen bei sehr hohen Rechnungsbeträgen	18
5.2 Zivilgerichtliche Judikatur zum Sonderbedarf	18
5.3 Verneinung Sonderbedarf inkl. Entscheidung	19

1. Einleitung und Anwendungsbereich

Bisher wurde bei einem Pflegeverhältnis im Rahmen der vollen Erziehung neben dem Pflegekindergeld und der Bekleidungsbeihilfe im Anlassfall auch Sonderbedarf gewährt. Im Rahmen des Sonderbedarfs gab es dabei Aufwendungen, die für fast jedes Kind regelmäßig anfielen und deren Gewährung in der Praxis unterschiedlich gehandhabt wurde.

Um zu einer **Vereinheitlichung im Pflegekinderwesen** und zu mehr Wertschätzung der Pflegepersonen zu gelangen, werden diese Aufwendungen – auch wenn diese gemäß der zivilgerichtlichen Unterhaltsjudikatur keinen Sonderbedarf darstellen – als „regelmäßig anfallende Geldleistungen“ in dieser Richtlinie dargestellt und im Sinne der Transparenz auf der Homepage unter www.kinder-jugendhilfe-ooe.at veröffentlicht.

Die Richtlinie enthält einleitend Ausführungen zum Pflegekindergeld und zur Bekleidungsbeihilfe sowie Orientierungshilfen zum individuellen Sonderbedarf inkl. einer Vorgabe hinsichtlich dessen rascher und unbürokratischer Abwicklung. Für sehr hohe Rechnungsbeträge ist in Zukunft eine Vorleistung durch die Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen. Weiters enthält diese Richtlinie eine Judikaturübersicht.

Die Richtlinie bezieht sich auf Dauerpflegeverhältnisse und ist nicht auf die Krisenbetreuung bei Pflegepersonen anzuwenden. Die Inhalte gelten für ein Pflegeverhältnis im Rahmen der **vollen Erziehung** oder eines sonstigen Erziehungsrechts des KJHT gemäß § 30 Oö. KJHG 2014. Die Regelungen hinsichtlich Zuerkennung von Sonderbedarf bzw. Ausbezahlung der regelmäßig anfallenden Geldleistungen nach dieser Richtlinie sind daher verbindlich anzuwenden, wenn Pflegekindergeld nach § 30 Oö. KJHG 2014 bezogen wird.

Weder das Pflegekindergeld samt Bekleidungsbeihilfe noch die regelmäßig anfallenden Geldleistungen noch Sonderbedarf stehen Personen zu, die einen **Betreuungsbeitrag** nach § 35 Oö. KJHG 2014 beziehen.

Hilfen sollen vor dem Hintergrund der Subsidiarität und der Familienautonomie passgenau und zu einem Zeitpunkt eingesetzt werden, an dem diese noch die gewünschte Wirkung (im Sinne der Wirkungsorientierung – WOV 2027) erzielen können. Dieses Ziel wurde auch im BEP-Planungsgremium gestärkt. Im Sinne der Absicherung auch **flexibler Formen familiärer Betreuung**, die noch keine volle Erziehung darstellen und daher keine verpflichtende Anwendbarkeit der Richtlinie begründen, sollen die nachfolgend angeführten Geldleistungen eine Richtschnur für eine **analoge Anwendung** bilden. Neben der analogen Anwendung der Geldleistungen kann in diesen Fällen auch das Pflegekindergeld samt Bekleidungsbeihilfe als analoge Richtgröße herangezogen werden.

Die Richtlinie tritt mit 1. Januar 2018 in Kraft. Eine rückwirkende Anwendung ist nicht vorgesehen.

2. Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe

Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe werden gemäß § 30 Oö. KJHG 2014 zur Durchführung der vollen Erziehung, wenn das Pflegeverhältnis sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, oder zur Betreuung junger Erwachsener gewährt. Anspruchsberechtigt sind Pflegeeltern/-personen und nahe Angehörige (Personen, die mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind).

Die Höhe des Pflegekindergeldes und der Bekleidungsbeihilfe wird jährlich von der Landesregierung durch Verordnung (**Oö. KJH-Richtsatzverordnung**) festgelegt. Die Pflegekindergeld-Richtsätze sind so festzusetzen, dass der für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes notwendige Aufwand, zB für Nahrung, Bekleidung, Unterkunft und andere erforderliche Aufwendungen gedeckt werden kann. Die Bekleidungsbeihilfe ist so festzusetzen, dass besondere Anschaffungen an Bekleidung, zB Sport- und Berufskleidung, gedeckt werden können.

Über die Gewährung und Einstellung des Pflegekindergeldes sowie über die Gewährung der Bekleidungsbeihilfe entscheidet die zuständige fallführende Behörde mit Bescheid. Für die Mitteilung der Änderung der Leistungshöhe anlässlich einer Neufestsetzung durch Verordnung oder wegen Erreichens einer neuen Altersgruppe reicht ein formloses Verständigungsschreiben (Verwaltungsentlastung). Muster für Erledigungen finden sich im Infoweb unter Erziehungshilfe/Volle Erziehung/Pflegekinderwesen/Formulare.

Nachfolgend werden die im Pflegekindergeld bzw. in der Bekleidungsbeihilfe enthaltenen Aufwendungen aufgelistet.

2.1 Pflegekindergeld

Vom Pflegekindergeld sind folgende Kosten abzudecken:

- Unterkunft, anteilige Wohnungs- und Energiekosten, Einrichtungsgegenstände (Möbel), übliche Gebrauchsgegenstände (Bettwäsche, Geschirr, ...)
- Versicherungen (Haushaltsversicherung, private Unfallversicherung, Krankenzusatzversicherung, Selbstbehalte, ...)
- Nahrung, Lebensmittel
- Bekleidung (Alltagsbekleidung, Festtagsbekleidung, Taufe, Erstkommunion, Firmung etc.), Wäschereinigung
- Körperpflege
- Tagesbetreuung (Kindergarten, Hort, Krabbelstube, Tagesmutter)

- Schule
 - Schuleinschreibung, Schulbuchselbstbehalt
 - Schulartikel
 - Schulveranstaltungen (Wandertag, Schulausflug, ...)
 - Verpflegung (Schulmilch, Mittagessen)
 - Lern-/Nachhilfe
- altersgemäÙe Freizeitgestaltung
 - Spielzeug
 - Sportausrüstung (Fahrrad, Rollerskates, Skiausrüstung, ...)
 - Sportausübungskosten (Vereinsgebühr, Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren [Tennisunterricht, Ballettunterricht ...], Liftkarte ...)
 - Musikausübung, Musikinstrumente
 - Ferienlager, Erholungsurlaub
 - Kurse (zB Ferienschachkurs)
 - kulturelle Veranstaltungen wie zB Theaterbesuch, Museum, Kino
- Pflege der Beziehungen/Kontakte zum Herkunftssystem
- altersgemäßes Taschengeld
- Geschenke (Weihnachten, Geburtstag, ...)
- übliche Fahrtauslagen (zur Schule, zum Arzt, zum Einkaufen, in den Urlaub, ...)
- Gesundheit
 - Selbstbehalte Medikamente, Impfungen etc. (ausgen. bei chronischen Erkrankungen)
 - Selbstbehalte Krankenversicherung
 - übliche ärztliche (Zahn)behandlungen
- Telefon, Internet
- PC, Notebook, Drucker für Privatgebrauch
- inländische Dokumente (Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepassetc.)

2.2 Bekleidungsbeihilfe

Von der Bekleidungspauschale sind folgende Kosten abzudecken:

- besondere Anschaffungen an Bekleidung, zB Sport- und Berufsbekleidung, Fahrrad- bzw. Mopedhelm, ...

3. Regelmäßig anfallende Geldleistungen

Die Kategorie "regelmäßig anfallende Geldleistungen" (im Folgenden kurz Geldleistungen genannt) wird neu geschaffen und ergänzt die Bereiche Pflegekindergeld sowie Sonderbedarf. Die Pauschalen und Zuschüsse (mit oder ohne Selbstbehalt) berücksichtigen die bereits in den Bezirken bestehende Praxis und dienen der Vereinheitlichung der Leistungen der fallführenden Behörden gegenüber Pflegeeltern. Dadurch soll die bisherige Ungleichbehandlung der Pflegeeltern in verschiedenen Bezirken vermieden werden. Darüber hinaus sind die Geldleistungen ein Ausdruck von Wertschätzung und Anerkennung der Tätigkeit von Pflegeeltern. Weiters ergibt sich durch die Vereinheitlichung eine Vereinfachung der Arbeitsabläufe und dadurch eine Entlastung der Verwaltung.

Da diese Leistungen nicht zur Gänze als Sonderbedarf iSd Judikatur zu qualifizieren sind, können die **leiblichen Eltern nicht zum Kostenrückersatz** über die Geldleistungen verpflichtet werden. Die Geldleistungen werden entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt (Pauschalen) oder nach Vorlage von Rechnungen ausbezahlt. Es wird **kein Bescheid** (da Privatwirtschaftsverwaltung) erlassen. Im Unterschied zum Sonderbedarf müssen Geldleistungen **nicht im Vorhinein mit der fallführenden Behörde geklärt** werden.

Mit diesen Geldleistungen werden über das Pflegekindergeld hinausgehende Kosten, die in Pflegeverhältnissen üblicherweise anfallen, abgedeckt. Durch die nur teilweise Übernahme der Kosten bzw. durch die Selbstbehalte müssen Pflegeeltern auch selbst aus dem Pflegekindergeld ihren finanziellen Teil beitragen. Bei Vorliegen der Kriterien der Unterhaltsjudikatur kann es in Einzel-/Härtefällen angebracht sein, dass auch über Geldleistungen hinausgehende Kosten bzw. Selbstbehalte von der fallführenden Behörde getragen werden. Dies ist im Rahmen des Sonderbedarfs (über Antrag der Pflegeeltern) zu beurteilen. Als fixe Kosten fallen die Kategorien Erstausstattungspauschale und Ausstattungspauschalen an. Die übrigen Zuschüsse kommen nur dann zum Tragen, wenn der entsprechende Sachverhalt tatsächlich gegeben ist, also beispielsweise das Pflegekind eine Brille oder Nachhilfe benötigt, in einem Verein sportlich tätig ist, an mehrtägigen Schulveranstaltungen teilnimmt etc.

Abhängig von der finanziellen Situation von Pflegeeltern sollten Rechnungen nach Möglichkeit nicht einzeln, sondern gesammelt (zB quartalsweise, halbjährlich, jährlich) und spätestens im Folgejahr zur Abrechnung vorgelegt werden.

3.1 Erstausstattungspauschale/Grundausstattungspauschale

Am Beginn eines Pflegeverhältnisses, welches voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird, wird **einmalig die Erst- bzw. Grundausstattungspauschale** ausbezahlt.

Diese ist für die folgenden Anschaffungen zu verwenden:

- Möbel (zB Baby-/Kinderbett, Wickelkommode, Kleiderschrank)
- Zubehör (zB Kinderwagen, Buggy)
- Autozubehör (zB Kindersitz, Maxi-Cosi)
- Spielzeug
- Sonstiges (zB Dokumente)

Höhe: € 700,00 einmalig

Kriterien für die Auszahlung:

-  *Beginn Pflegeverhältnis*
-  *Dauerpflegeverhältnis (voraussichtlich länger als ein Jahr)*

Auszahlungsmodalität:

-  *automatische Auszahlung des Gesamtbetrages*

! Wichtig !

Die Vorlage von Rechnungen über die getätigten Anschaffungen ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Pflegeaufsicht/der Fallführung kann gegebenenfalls überprüft werden, ob die Pauschale tatsächlich dem Pflegekind zugutekommt.

Die Auszahlung erfolgt einmalig in voller Höhe (keine Aufteilung in mehrere Teilbeträge). Eine einmal ausbezahlte Erstausrüstungspauschale kann nicht zurückgefordert werden.

3.2 Ausstattungspauschale

Nach jeweils 5-jähriger Dauer des Pflegeverhältnisses – gerechnet vom Tag dessen Beginns - wird eine **weitere Ausstattungspauschale** ausbezahlt. Bei bereits länger laufenden Pflegeverhältnissen erfolgt die erstmalige Auszahlung sobald die 5-jährige Dauer (oder ein Vielfaches dessen) erstmals im Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie auftritt.

Diese ist für die folgenden Anschaffungen zu verwenden:

- Möbel (Kinderzimmer, Jugendzimmer)
- Zubehör (zB Kindersitz)



Höhe: € 500,00 alle fünf Jahre

Beispiele:

(1) Beginn Pflegeverhältnis am 07.02.2014, Kind damals 10 Monate alt, erstmalige Auszahlung der Ausstattungspauschale am 07.02.2019 (5 Jahre nach Beginn des Pflegeverhältnisses), in Folge am 07.02.2024 (10 Jahre) und 07.02.2029 (15 Jahre), sofern das Pflegeverhältnis noch andauert.

(2) Beginn Pflegeverhältnis am 14.09.2009, Kind damals 8 Monate alt, erstmalige Auszahlung der Ausstattungspauschale am 14.09.2019 (10 Jahre nach Beginn des Pflegeverhältnisses).

Kriterien für die Auszahlung:

-  bestimmte Dauer des Pflegeverhältnisses (fünf, zehn, fünfzehn Jahre)
-  Dauerpflegeverhältnis

Auszahlungsmodalität:

-  Auszahlung des Gesamtbetrages nach formloser Antragstellung

! Wichtig !

Die Vorlage von Rechnungen über die getätigten Anschaffungen ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Pflegeaufsicht/der Fallführung kann gegebenenfalls überprüft werden, ob die Pauschale tatsächlich dem Pflegekind zugutekommt.



Die Auszahlung erfolgt einmalig in voller Höhe (keine Aufteilung in mehrere Teilbeträge) nach formloser Antragstellung. Eine einmal ausbezahlte Ausstattungspauschale kann nicht zurückgefordert werden.

3.3 Mehrtägige Schulveranstaltungen

Die Kosten von eintägigen Schulveranstaltungen sind vom Pflegekindergeld umfasst. Bei **mehrtägigen Schulveranstaltungen**, welche sowohl im Inland (zB Skikurs, Landschulwoche, Sportwoche, Wien-Woche, Projektwoche, ...) als auch im Ausland (Sprachwoche, Kulturwoche, ...) stattfinden können, werden 100 % der Kosten (ausgenommen Taschengeld) der ersten Woche/mehrtägigen Veranstaltung sowie 50 % einer allfälligen zweiten Woche/mehrtägigen Veranstaltung innerhalb eines Schuljahres übernommen.

Höhe: 100 % bzw. 50 % der tatsächlichen Kosten pro Schuljahr

Kriterien für die Auszahlung:

-  Vorlage einer Rechnung/Zahlungsbestätigung
-  Inanspruchnahme anderer Beihilfen/Zuschüsse

Auszahlungsmodalität:

-  nach Vorlage der Rechnung/Zahlungsbestätigung

! Wichtig !

Beispiele für andere Beihilfen: Elternverein, Schulveranstaltungsbeihilfe des Landes OÖ

Es werden maximal zwei mehrtägige Schulveranstaltungen pro Schuljahr (nicht Kalenderjahr) übernommen, zu allfälligen weiteren mehrtägigen Schulveranstaltungen erfolgt kein Zuschuss.



Bei unterschiedlich teuren mehrtägigen Schulveranstaltungen in einem Schuljahr ist die kostenmäßig teurere mit 100 % und die kostenmäßig günstigere mit 50 % zu bezuschussen.

3.4 Matura/Lehrabschlussprüfung



Einmaliger Anerkennungsbetrag für die bestandene **Matura** bzw. bestandene **Lehrabschlussprüfung**.

Höhe: € 250,00 einmalig

Kriterien für die Auszahlung:

-  bestandene Matura oder Lehrabschlussprüfung
-  aufrechtes Pflegeverhältnis

Auszahlungsmodalität:

-  nach Vorlage eines Abschlusszeugnisses
-  Auszahlung erfolgt an das Pflegekind

! Wichtig !

Eine Widmung des Betrages (zB Verwendung für die Abschlussreise) ist nicht notwendig.

Das Pflegeverhältnis muss noch aufrecht bzw. bei über 18-jährigen Pflegekindern verlängert sein.



Im Gegensatz zu allen anderen Kategorien erfolgt die **Auszahlung** des Anerkennungsbetrages an das **Pflegekind!**

3.5 Fahrschule/Führerschein

Einmaliger Zuschuss in Höhe von € 100,00 zum Erwerb des **Mopedführerscheins** und € 700,00 zum Erwerb des **B-Führerscheins**.

Höhe: € 100,00 bzw. € 700,00 einmalig

Kriterien für die Auszahlung:

-  Vorlage einer Rechnung/Zahlungsbestätigung
-  aufrechtes Pflegeverhältnis

Auszahlungsmodalität:

-  nach Vorlage der Rechnung/Zahlungsbestätigung

! Wichtig !

Diesen Zuschüssen wurden die durchschnittlichen Kosten von € 243,00 für den Mopedführerschein und € 1.266,00 für den B-Führerschein (Quelle AK Oö, 2016) zu Grunde gelegt. Das Pflegeverhältnis muss noch aufrecht bzw. bei über 18-jährigen Pflegekindern verlängert sein.

Der Zuschuss ist für den Erwerb des jeweiligen Führerscheins auszubezahlen (es werden beide Zuschüsse ausbezahlt, wenn ein Pflegekind beide Führerscheine absolviert).

Der jeweilige Zuschuss wird nur einmal ausbezahlt, unabhängig davon, wie viele Kurse/Prüfungen notwendig sind, um die Führerscheine zu erwerben.



Ebenso ist dieser Zuschuss nicht für die Anschaffung von Fahrzeugen (Moped, Auto) bzw. für die Begleichung von Versicherungskosten zu verwenden. In Einzel-/Härtefällen können diese Kosten im Rahmen des Sonderbedarfs geprüft werden.

3.6 Brillen(-fassungen), Kontaktlinsen


Zuschuss zu ärztlich verschriebenen Brillen (Gläser, Rahmen etc.) bzw. Kontaktlinsen **alle 2 Jahre**.

Höhe: € 200,00 pro Jahr

Kriterien für die Auszahlung:

-  Vorlage einer Rechnung/Zahlungsbestätigung
-  ärztliche Verschreibung bei erstmaliger Gewährung

Auszahlungsmodalität:

-  nach Vorlage der Rechnung/Zahlungsbestätigung, abzüglich des von der Krankenkasse übernommen Betrages

! Wichtig !

Es werden die Kosten bis zur tatsächlichen Höhe, jedoch max. € 200,00 im Jahr, übernommen.




In Einzel-/Härtefällen sind darüber hinausgehende Kosten über Antrag der Pflegepersonen im Rahmen des Sonderbedarfs zu prüfen.

3.7 Urlaub Pflegekind

Die Kosten eines gemeinsamen Erholungsurlaubs der Pflegepersonen sind vom Pflegekindergeld erfasst. Dieser Zuschuss bezieht sich auf den **Urlaub des Pflegekindes ohne Pflegepersonen** (zB Ferienlager, Jungscharlager, Angebote von plan B,...) **bzw. ohne leibliche Eltern**. Dieses Angebot soll auch der Entlastung der Pflegepersonen dienen.

Höhe: € 300,00 pro Jahr

Kriterien für die Auszahlung:

-  *Vorlage einer Rechnung/Zahlungsbestätigung*
-  *Wohnortfremder Urlaub des Pflegekindes*
-  *Urlaub des Pflegekindes ohne Pflegepersonen*

Auszahlungsmodalität:

-  *nach Vorlage der Rechnung/Zahlungsbestätigung*

! Wichtig !

Es werden die Kosten bis zur tatsächlichen Höhe, jedoch max. € 300,00 pro Jahr, übernommen. Dieser Zuschuss kann auch für mehrere Urlaube über das Jahr verteilt (zB Skikurs im Winter, Ferienlager im Sommer) bis zum Maximalbetrag in Anspruch genommen werden.



Nicht finanziert werden Freizeitaktivitäten vor Ort wie Schwimmbad, Kino etc.

3.8 Nachhilfe

Die Kosten für Nachhilfeunterricht sind bis zu einem bestimmten Umfang vom Pflegekindergeld abzudecken. Mit dem Selbstbehalt von € 250,00/Jahr leisten die Pflegepersonen ihren Beitrag zu den Kosten von Nachhilfestunden. Die **darüber hinausgehenden Kosten** werden mit einem Maximalbetrag von € 500,00 pro Jahr bezuschusst.

Höhe: € 500,00 pro Jahr
Selbstbehalt € 250,00 pro Jahr

Kriterien für die Auszahlung:

-  Vorlage einer Rechnung/Zahlungsbestätigung
-  Nachweis, dass der Selbstbehalt von den Pflegepersonen übernommen wurde (zB Vorlage von bezahlten Rechnungen)

Auszahlungsmodalität:

-  nach Vorlage der Rechnung/Zahlungsbestätigung

! Wichtig !

Laut Arbeiterkammer OÖ betragen die durchschnittlichen Kosten für Nachhilfe pro Jahr € 775,00 pro Haushalt mit Kind(ern). Es werden die Kosten, die über den Selbstbehalt hinausgehen, bis zur tatsächlichen Höhe, jedoch max. € 500,00 pro Jahr, übernommen.

Ob Nachhilfe notwendig ist, beurteilen alleine die Pflegepersonen, die Vorlage von Schreiben der Schule etc. ist nicht notwendig.





In Einzel-/Härtefällen sind darüber hinausgehende Kosten über Antrag der Pflegepersonen im Rahmen des Sonderbedarfs zu prüfen.

3.9 Musik/Sport

Die Kosten einer altersgemäßen Freizeitgestaltung in Hinblick auf Sportausrüstung, Sportausübung, Musikinstrumente und Musikausübung sind vom Pflegekindergeld zu bestreiten. Pflegekinder sollen jedoch im sportlichen bzw. musischen Bereich **besonders gefördert** werden, weshalb ein **Zuschuss** vorgesehen ist. Mit dem Selbstbehalt von € 250,00/Jahr leisten die Pflegepersonen ihren Beitrag zu diesen Kosten. Darüber hinausgehende Kosten werden mit einem Maximalbetrag von € 500,00 pro Jahr bezuschusst.

Höhe: € 500,00 pro Jahr
Selbstbehalt € 250,00 pro Jahr

Kriterien für die Auszahlung:

-  Vorlage einer Rechnung/Zahlungsbestätigung
-  Sport: nur Kosten im Rahmen eines Vereins
-  Musik: Kosten Musikschule, Musikunterricht, Musikinstrumente oder vergleichbar
-  Nachweis, dass der Selbstbehalt von den Pflegepersonen übernommen wurde (zB Vorlage von bezahlten Rechnungen)

Auszahlungsmodalität:

-  nach Vorlage der Rechnung/Zahlungsbestätigung

! Wichtig !

Es werden die Kosten, die über den Selbstbehalt hinausgehen, bis zur tatsächlichen Höhe, jedoch max. € 500,00 pro Jahr, übernommen. Dieser Zuschuss gilt für den Sport- und den Musikbereich insgesamt. Der Sportbereich ist überdies nur dann zu berücksichtigen, wenn die Kosten im Zusammenhang mit einem Verein entstanden sind, da Anschaffungen, die für Kinder üblich sind (zB Fahrräder) nicht finanziert werden sollen.

In Einzel-/Härtefällen sind darüber hinausgehende Kosten über Antrag der Pflegepersonen im Rahmen des Sonderbedarfs zu prüfen.

3.10 PC, Laptop, Drucker

Technische Geräte für den Privatgebrauch sind vom Pflegekindergeld zu finanzieren. Wenn diese jedoch **für die Ausbildung notwendig** sind, ist ein **Zuschuss** vorgesehen. Im Rhythmus der ungefähren Lebensdauer solcher Geräte wird alle 4 Jahre der Ankauf von Geräten bzw. von Zubehör bezuschusst.

Höhe: € 200,00 alle 4 Jahre

Beispiel:


2016 Anschaffung PC mit Drucker

Kosten € 400,00 → Beitrag KJH € 200,00, den darüber hinausgehenden Betrag hat die Pflegeperson zu tragen.

2019 Anschaffung Laptop € 400,00 → kein Beitrag KJH, da noch keine 4 Jahre vergangen sind

Kriterien für die Auszahlung:

 Vorlage einer Rechnung/Zahlungsbestätigung

 für Schulausbildung notwendig (Oberstufe generell; Unterstufe sofern aufgrund des Schultyps erforderlich)

Auszahlungsmodalität:

 nach Vorlage der Rechnung/Zahlungsbestätigung

! Wichtig !

Es werden die Kosten, bis zur tatsächlichen Höhe, jedoch max. € 200,00 alle 4 Jahre, übernommen. Der Betrag kann auf einmal oder verteilt über vier Jahre in Anspruch genommen werden.

In Einzel-/Härtefällen sind darüber hinausgehende Kosten über Antrag der Pflegepersonen im Rahmen des Sonderbedarfs zu prüfen.

4. Betreuung im Anschluss an ein Pflegeverhältnis bzw. neben anderen Betreuungsformen

Pflegepersonen, die nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses oder neben einer anderen Betreuungsform (z.B. Internat, ChG-Einrichtung, ...) weiterhin **soziale Eltern für das Pflegekind bleiben** und ihm weiterhin ein Zuhause bieten, sollen für diese Leistung eine **angemessene Unterstützung** erhalten.

Kriterien für die Auszahlung einer Geldleistung:

- ✎ Bei weiterhin bestehender **voller Erziehung** Auszahlung von Pflegekindergeld, Bekleidungsbeihilfe und „regelmäßig anfallender Geldleistungen“ **wie bisher**; auch die Anstellung bei plan B bleibt bestehen; Vereinbarung mit den Pflegepersonen betreffend Übernahme **anteiliger Kosten** (zB Selbstbehalte, ...).
- ✎ Bei **begleitender / unterstützender Pflegeform** im Rahmen einer UdE/HBF wird eine **Auszahlung von Geldleistungen** empfohlen, die sich am Pflegekindergeld, der Bekleidungsbeihilfe bzw. dieser Richtlinie orientieren.
 - zB 4 Tage/Woche bei den Pflegepersonen und 3 Tage bei den leiblichen Eltern → Auszahlung der **Gesamtbeträge**, da die gänzliche Struktur für das Pflegekind vorgehalten werden muss
 - zB Wochenenden und Ferien zu Hause (bei den Pflegepersonen) → Auszahlung eines sich aus dem tatsächlichen Bedarf ergebenden **Teilbetrages**

Diese Regelungen sind auch übertragbar

- ✎ auf **Pflegeverhältnisse aus dem sozialen Umfeld des Pflegekindes**, die bisher im Rahmen einer VE, UdE oder HBF gestaltet wurden.
- ✎ bei einer **geplanten Rückführung** eines Pflegekindes in die Herkunftsfamilie bzw. bei der **Begründung eines anderen neuen Pflegeverhältnisses** → weitere finanzielle Unterstützung der bisherigen Pflegefamilie für die Begleitung des Pflegekindes in die neue Lebensform.

5. Sonderbedarf

Gemäß § 30 Abs. 3 Oö. KJHG 2014 ist eine über den Richtsatz des Pflegekindergeldes hinausgehende finanzielle Unterstützung im Einzelfall bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten zu gewähren, wenn zum Wohl des Pflegekindes **im Einzelfall besondere Betreuungsmaßnahmen** oder **sonstige Bedürfnisse erhöhte Aufwendungen** erfordern (Sonderbedarf).

Über die Gewährung von Sonderbedarf ist gemäß § 30 Abs. 4 Oö. KJHG 2014 mit Bescheid zu entscheiden. Aus Gründen der Effizienz sollte erreicht werden, dass die Pflegepersonen Sammelanträge stellen, die gemeinsam in einem Bescheid erledigt werden können, sodass Bescheide über geringe Beträge vermieden werden.

Da es sich bei Pflegekindergeld, Bekleidungsbeihilfe und Sonderbedarf nicht um Entgelt für die Pflegeleistung handelt, sondern um Aufwandsentschädigungen für den Lebensunterhalt des Pflegekindes, ist hinsichtlich der Beurteilung eines Mehrbedarfs als abgeltungsfähigen Sonderbedarf auf die diesbezügliche zivilgerichtliche Unterhaltsjudikatur zurückzugreifen. Da diese Judikatur einen sehr strengen Maßstab ansetzt (siehe Pkt. 5) und die Situation von unterhaltspflichtigen Eltern mit jener von Pflegepersonen nicht 1:1 vergleichbar ist, wird die Kategorie "regelmäßig anfallende Geldleistungen" (vgl. Pkt. 3) eingeführt. **Aufgrund der großzügigen Gewährung von Geldleistungen in relevanten Bereichen ist es künftig gerechtfertigt, Anträge auf die Zuerkennung von Sonderbedarf einheitlich anhand der strengen Judikatur zu beurteilen.**

Sonderbedarf ist jener Mehrbedarf eines unterhaltsberechtigten Kindes, der sich aus der Berücksichtigung der beim Regelbedarf (allgemeiner Durchschnittsbedarf) bewusst außer Acht gelassenen Umstände des Einzelfalls ergibt. Der Mehrbedarf ist nur deckungspflichtig, wenn er aus gerechtfertigten, in der Person des Kindes liegenden Gründen entstanden ist. Der OGH hat generell festgehalten, dass Sonderbedarf durch Momente der Außergewöhnlichkeit, Dringlichkeit und Individualität bestimmt wird, die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind und Sonderbedarf nur bei Vorliegen gerechtfertigter Gründe zuzuerkennen ist. Inhaltlich betrifft der Sonderbedarf hauptsächlich den Gesundheitsbereich und die Persönlichkeitsentwicklung (insb. Ausbildung, Talentförderung und Erziehung).

Wird ein Mehrbedarf als Sonderbedarf qualifiziert, so ist weiters zu prüfen, ob dieser auch zu decken ist. Ein Deckungsmangel ist gegeben, wenn der Sonderbedarf nicht aus der Differenz zwischen dem bereits festgesetzten, den Allgemeinbedarf deckenden Unterhalt und dem Regelbedarf bestritten werden kann. Es ist somit auch zu prüfen, inwieweit den Pflegepersonen, die (teilweise) Deckung der geltend gemachten Aufwendungen aus den ihnen zur Verfügung stehenden Richtsätzen zumutbar ist oder nicht.

Voraussetzung für die Gewährung von Sonderbedarf ist ein Antrag der Pflegepersonen, welcher bescheidmäßig zu erledigen ist. Rechtsmittelinstanz ist das Landesverwaltungsgericht.

Jeder Antrag auf Sonderbedarf ist nach den Kriterien der Judikatur zu prüfen und es sind die konkreten Umstände des Einzelfalls der Prüfung zugrunde zu legen.

5.1 Abwicklung von Anträgen auf Sonderbedarf und Vorleistungen bei sehr hohen Rechnungsbeträgen

Die Pflegepersonen können prinzipiell den Ersatz aller Kosten im Rahmen des Sonderbedarfs beantragen. In einer Einzelfallprüfung ist dann zu klären, ob die **über das Pflegekindergeld** und die **regelmäßig anfallenden Geldleistungen hinausgehenden Kosten** als Sonderbedarf zu qualifizieren sind. Wie bereits unter Punkt 3 angeführt, kann es bei Vorliegen der Kriterien der Unterhaltsjudikatur in Einzel-/Härtefällen angebracht sein, dass auch die über die regelmäßig anfallenden Geldleistungen hinausgehenden Kosten bzw. Selbstbehalte von der fallführenden Behörde zu tragen sind.

Damit für Pflegepersonen keine Unverhältnismäßigkeiten entstehen, kann bei hohen Beträgen (zB medizinische Belange: Hörgeräte,...) bis zur Abwicklung der Erstattungsbeiträge von anderen Stellen (Versicherungsträger, Zuschüsse etc.) ein angemessener und erforderlichenfalls zu refundierender **Vorschuss** gewährt werden.

Die Abwicklung von Anträgen auf Sonderbedarf erfolgt möglichst **unbürokratisch und rasch** in der Form, dass diese längstens nach **sechs Wochen** (bescheidmäßig) erledigt sind. Die **Auszahlung** des gewährten Sonderbedarfs erfolgt binnen **vier Wochen** nach Rechnungslegung bzw. nach Gewährung des Sonderbedarfs, sofern die Rechnung mit Antragsstellung vorgelegt wurde.

5.2 Zivilgerichtliche Judikatur zum Sonderbedarf

Besondere Ausbildungskosten

gerechtfertigte auswärtige Berufsausbildung, weil eine gleichartige Berufsausbildung am Wohnort nicht angeboten wird, ÖA 1997, 97; LG Krems EF 96.097, ua.

Privatschulkosten, EF 99.850, RpfISlgA 8779

Legastheniekurs, LGZ Wien EF 53.229, 89.418

Legastheniebetreuung, LGZ Wien EF 96.111

Lernferien, Lernhilfen, Lernstudio, LGZ Wien EF 99.857

Lerntherapeutische Betreuung, LGZ Wien EF 96.112, ua.

Computer, wenn zu Lernzwecken erforderlich, LGZ Wien EF 89.405, 6 Ob 24/02a, ua

Computer bei Besuch einer höheren Schule, LGZ Wien EF 103.880

Computerkurs samt PC, Laptop wenn für Schulausbildung notwendig, LGZ Wien EF 96.110

Computer, Drucker, Scanner, Digitalkamera für Architekturstudium, LG Salzburg EF 116.634

Musikunterricht für besonders Begabte, LGZ Wien EF 47.629

Klaviermiete für Musikstudenten, ÖA 1996, 126

Maturavorbereitungskurs, RZ 1997, 41/16

Nachhilfestunden, LGZ Wien EF 50.352, 99.857, gegenteilig 50.351, 99.858

Besonders begründete Privatschulausbildung, LGZ Wien EF 70.800, ÖA 1994, 184, ua.

Kosten für Schul- und Berufskleidung in einer Hotelfachschule, LG Linz EF 99.862

Sprachferien zur Sicherung des Schulabschlusses, LGZ Wien EF 99.864

Studium an einer ausländischen Privatuniversität bei besonderer Begabung/Neigung, EF 89.443

Ausbildungsfördernde Sprachferien, LGZ Wien EF 45.008, 89.430, ua.

Notwendige medizinische Sonderkosten

Ärztliche Krankenbehandlungen und krankheitsbedingte Mehraufwendungen, soweit sie nicht von Sozialleistungsträgern erbracht bzw. von diesen oder Versicherungen gedeckt werden

Allergiepölster, Allergiematratze, Allergiedecke, LGZ Wien EF 89.398

Allergiebedingter Sonderaufwand (Höhenaufenthalt, Akupunktur) LGZ Wien EF 70.771

Asthma, LG Eisenstadt, EF 99.855

Augenarztbehandlung, LGZ Wien RpfISlgA 6431

Bergekosten nach Skiunfall, LGZ Wien EF 126.511

Brillen, soweit Krankenkassenbrille aus optischen oder gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar, LGZ Wien EF 89.402, LG Salzburg EF 92.578, ua.

Bulimietherapie, LGZ Wien EF 92.579

Diabetikernahrung, Diabetikermedikamente, LGZ Wien EF 50.341, 53.217

Ärztlich verordnete Diätferien, LGZ Wien EF 42.704

Ergotherapeutische Behandlung, LGZ Wien EF 92.580

Heilbehandlungskosten, LGZ Wien EF 92.583

Hippotherapie, medizinisch indizierte, LGZ Wien EF 103.883

Hortbetreuung bei behindertem Kind, LGZ Wien EF 92.585

Internatsunterbringung aus pädagogischen Gründen, LGZ Wien EF 92.586

Hörbrille, LGZ Wien EF 40.153

Hörtherapie, LGZ Wien EF 130.278

Hörtraining, LG Salzburg, EF 110.560

Kieferorthopädische Behandlung, LGZ Wien EF 56.069, 70.772, ua.

Kontaktlinsen, medizinisch indiziert, 10 Ob 61/05aM LGZ Wien EF 107.473 f

Kontaktlinsen samt Pflegemitteln bei Besuch eines Sportgymnasiums, LGZ Wien EF 116.641

Legastheniebetreuung, LGZ Wien EF 92.590

Lerntherapeutische Behandlung bei behindertem Kind, LGZ Wien EF 96.112, LG Linz EF 92.591

Logopädische Behandlung, LGZ Wien EF 92.592

Medikamentenkosten, LGZ Wien EF 92.593

Medizinische Behandlungskosten, die nicht von der Krankenkasse bezahlt werden, LGZ Wien EF 92.594, 96.107, ua.

Möbelanschaffungen für die Wohnung des Unterhaltsberechtigten, LGZ Wien EF 89.419

Psychologische und psychotherapeutische Behandlung, LGZ Wien EF 50.335, 89.426, 92.599, ua.

Kosten für Spitalsaufenthalt, LGZ Wien EF 47.639, 99.863

Visualtherapie, LGZ Wien EF 130.278

Aufwendige Zahnbehandlungen wie Zahnbrücken, Implantate, Zahnkronen und Zahnregulierungen, LGZ Wien EF 70.809, 89.446, 70.810, 89.446, ua.

Kosten für außerhäusliche Betreuung, wenn im Kindesinteresse, EF 89.410, 89.411

Notwendige und zweckmäßige Rechtsverfolgungskosten (Prozess- und Anwaltskosten),

LGZ Wien EF 99.869, EF 92.610, 99.868, ua.

5.3 Verneinung Sonderbedarf inkl. Entscheidung

Übliche ärztliche Behandlung, LGZ Wien EF 61.858, 70.770, 70.796

Aufnahmeprüfung und Einschreibung in eine Schule, LGZ Wien EF 37.711

Ballettschule, LGZ Wien EF 44.987, 47.612, 50.334

Ballettunterricht, LGZ Wien EF 89.399
Bausparprämien, LGZ Wien EF 92.576
Bekleidungsgegenstände, die durch starkes Wachstum des Kindes neu angeschafft werden mussten, LGZ Wien EF 89.400
Berufskleidung, KG Krems EF 56.079, gegenteilig LGZ Wien EF 70.788
Bettzeug, Bettwäsche, LGZ Wien EF 70.780
Brillen, LGZ Wien EF 44.991, 61.864, ua.
Brillenfassung, LGZ Wien EF 47.616, 53.216, ua.
Diabetikerlager, LGZ Wien EF 86.119
Eislaufen, LGZ Wien EF 53.218
Eislaufunterricht, LGZ Wien EF 89.407
Erholungsurlaub, LG Eisenstadt EF 99.853
Übliche Erkrankungen, LGZ Wien EF 53.219
Fahrschulkosten, LG Linz EF 99.853
Fahrtauslagen, LGZ Wien EF 44.993
Ferienschachkurs, LGZ Wien EF 70.781
Festkleidung, LGZ Wien EF 70.789
Fitnesscenter, LGZ Wien EF 103.881
Kostspielige Freizeitbeschäftigungen, LGZ Wien EF 42.706
Führerscheinkosten, LGZ Wien EF 92.581, ua.
Gebühren, LGZ Wien EF 70.803
Halb- oder Vollinternat zur Elternentlastung, LGZ Wien EF 42.707, 53.222, ua.
Handykosten, LGZ Wien EF 92.582
Hortkosten, außer bei Behinderung des Kindes, LGZ Wien EF 86.123, 92.584
Internatsunterbringung zur Elternentlastung, LGZ Wien EF 92.585
Judokurs, LGZ Wien EF 61.87, 70.785
Kabel-TV-Anschluss, LGZ Wien EF 89.412
Keyboard, LGZ Wien EF 86.129
Kinderbetreuung wegen Berufstätigkeit der Mutter, LGZ Wien EF 42.702, 70.777
Kinderfahrrad, ÖA 1992, 114
Kindergarten, LGZ Wien EF 45.000, ua.
Kindermädchen, LGZ Wien EF 70.787
Kinderzimmereinrichtung, LGZ Wien EF 89.414
Kontaktlinsen, LGZ Wien EF 89.415, 89.416
Kontaktlinsenpflege, LGZ Wien EF 89.417, ua.
Lebensversicherungen, LGZ Wien EF 86.125
Maturareise, LGZ Wien EF 70.791
Mietkosten für Wohnung der Mutter, LGZ Wien EF 37.716
Mobiltelefon, LGZ Wien EF 92.582
Möbelkosten, LGZ Wien EF 50.350, ua.
Musikinstrumente, LGZ Wien EF 61.881
Musiknotenmaterial, ÖA 1996, 126
Musikunterricht, LGZ Wien EF 70.792, 89.420, ua.
Nachhilfestunden, LGZ Wien EF 70.793, 86.130, ua.
Pfadfinderlager, LGZ Wien EF 86.131
Kosten für Privatgutachten, LGZ Wien EF 89.422
Privatkrankenversicherung, LGZ Wien EF 53.118, 53.119, ua.
Behandlung in Privatsanatorium, ÖA 1995, 154
Privatschule, LGZ Wien EF 45.002, 70.797, ua.

Projektwochen, LGZ Wien EF 86.137, 89.435
Rückzahlungsraten für einen von der Mutter aufgenommenen Wohnungsverbesserungskredit,
LGZ Wien EF 45.009
Schiausrüstung, ÖA 1992, 114, LG Linz EF 92.602
Schiurlaub, LGZ Wien EF 45.007
Schulausflüge, LGZ Wien EF 53.218
Üblicher Schulbedarf, LGZ Wien EF 50.359
Schulbücherselbstbehalt, LGZ Wien EF 89.433
Schuldtilgungen des Kindes aus Vertrag oder Schadenersatz, RpfISigA 8495
Schulgeld, LGZ Wien EF 50.360
Schullandwoche, LGZ Wien EF 89.434, 92.603
Schulmilch, LGZ Wien EF 28.698
Schulprojektwoche, LGZ Wien EF 86.149, 89.435, ua.
Schulreisekosten, LGZ Wien EF 86.144, 86.145, ua.
Schulschikurs, LGZ Wien EF 92.606, 86.146, ua.
Schulsportwoche, LGZ Wien EF 89.439
Schulsprachwoche, LGZ Wien EF 89.439, allenfalls anders bei mehreren Schulveranstaltungen im
Jahr mit beträchtlichen Kosten, EF 92.608, LG Linz EF 99.867
Schwimmunterricht, LGZ Wien EF 89.428
Segelkurskosten, LGZ Wien EF 86.148, 89.429
Spitalskosten, die von der Sozialversicherung gedeckt werden, ÖA 1995, 154
Übliche Sportausrüstung, ÖA 1992, 114
Sportausübungskosten, LGZ Wien EF 92.600
Sprachferien, LGZ Wien EF 86.151, 92.601, ua., anders LGZ Wien EF 86.152
Sterbevereinsbeitrag, LGZ Wien EF 70.804
Studiengebühren, OGH 3 Ob 135/03d
Studienreise, LGZ Wien EF 37.721, 47.641
Tanzunterricht, LGZ Wien EF 89.420, ua.
Übliches Taschengeld, LGZ Wien EF 70.805
Taschenrechner, 9 Ob 53/10z
Tennis, LGZ Wien EF 47.624, 53.243
Tennisausrüstung, ÖA 1992, 114
Tennisunterricht, LGZ Wien EF 47.642, 70.806
Theaterbesuche, LGZ Wien EF 53.218
Turnveranstaltungen, LGZ Wien EF 44.987
Urlaub, LGZ Wien EF 42.716, 47.643, ua.
USB-Stick, 9 Ob 53/10z
Verpflegung, LGZ Wien EF 44.993
Vermögensbildung, LGZ Wien EF 70.807
Wintersportwoche, LGZ Wien EF 92.614
Wohnkosten, LGZ Wien EF 89.445
Wohnungsverbesserungskredit des betreuenden Elternteils, LGZ Wien EF 45.009
Yogakurs, LGZ Wien EF 50.368, 70.781
Übliche Zahnbehandlung, LGZ Wien EF 70.808
Zahnhygienebehandlung, LGZ Wien EF 99.871
Zeichenbücher, LGZ Wien EF 126.517
Zeltlageraufenthalt, LGZ Wien EF 90-449
Zusatzversicherungen, LGZ Wien EF 70.795
Zweitwohnsitzkosten, LGZ Wien EF 70.812